

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend **Widersprüchliche Kostenangaben zur Klimaneutralität 2040 – Netto-Rechnung, budgetäre Bedeckung und die Beantwortungen der Anfragen 6325/J bis 6327/J**

Die schwarz-grüne Bundesregierung 2020-2024 formulierte im Regierungsprogramm 2020-2024 das Ziel der Klimaneutralität Österreichs bis zum Jahr 2040 – zehn Jahre vor dem EU-weiten Zieljahr 2050.¹ Dieses Ziel wurde in der Folge durch eine EntschlieÙung des Nationalrats (XXVII. GP) betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimavolksbegehren politisch bekräftigt, blieb jedoch zunächst eine unverbindliche Absichtserklärung ohne bindende Rechtswirkung.²

Rechtlich verbindlich verankert wurde die Klimaneutralität 2040 erstmals im Rahmen der Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG, „Günstiger-Strom-Gesetz“). Die zugrundeliegende Regierungsvorlage wurde am 20. November 2025 ohne festes Zieljahr für die Klimaneutralität ins Parlament eingebracht; erst ein Abänderungsantrag, der in den letzten Verhandlungsrunden zwischen Regierungskoalition und Grünen zur Sicherung der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit ausgehandelt wurde, ergänzte das Zieljahr 2040. Der Nationalrat beschloss das Gesetz in dieser Fassung am 11.12.2025.³

Bereits § 4 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) enthält seit einer früheren Fassung die Formulierung, wonach die Republik Österreich „*im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen*“⁴ handle – eine nicht bindende, gleichwohl seit Jahren im Gesetzestext stehende Absichtserklärung, die auch von der jüngsten Novellierung des EAG im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), das der Nationalrat am 11. Juni 2026 mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit und mit Zustimmung der Grünen beschlossen hat, unverändert übernommen wurde. Auch für diese – wenngleich unverbindliche – Zielformulierung wurde nach Kenntnis der unterzeichneten Abgeordneten zu keinem Zeitpunkt eine eigene Kostenschätzung vorgelegt.

Es stellt sich die Frage nach der volkswirtschaftlichen Kostenbasis dieser Entscheidungen – aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht ist diese Frage keine Formalität: Eine zentrale Regierungsinstanz, die weitreichende Lenkungs Eingriffe in eine arbeitsteilige Volkswirtschaft anordnet, ohne über eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu verfügen, leitet Ressourcen systematisch fehl – weil ihr jenes dezentral verstreute Wissen über Kosten, Alternativen und Ausweichmöglichkeiten fehlt, das sich in Marktpreisen bündelt. Eine gesetzlich fixierte Zielvorgabe wie „Klimaneutralität 2040“ ersetzt diesen Preis- und

¹ <https://epub.bka.gv.at/download/pdf/10638709.pdf> (aufgerufen am 18.09.2026)

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/160> (aufgerufen am 18.09.2026)

³ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/312> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619&Artikel=&Paragraf=4&Anlage=&Uebergangsrecht=> (aufgerufen am 18.09.2026)

Kalkulationsmechanismus durch eine rein politische Vorgabe; umso mehr Gewicht hat die Frage, ob die jeweils verantwortliche Bundesregierung vor diesen Entscheidungen wenigstens die Kostenfolgen für die Betroffenen selbst kannte.

Sowohl 2020 als auch 2025 wurde damit eine politische Zielvorgabe mit weitreichenden Konsequenzen für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft festgelegt bzw. rechtsverbindlich verankert – flankiert von der seit Jahren unverändert im EAG mitgeführten, wenn auch unverbindlichen „Bestrebens“-Formulierung zum selben Zieljahr. Soweit überblickbar wurden Modellrechnungen zu den von der Wirtschaft zu tragenden Transformationskosten, die wiederum Bruttoinlandsprodukt und Wohlstand der Menschen belasten, von den zuständigen Ressorts weder zum Zeitpunkt der politischen Zielformulierung 2020 noch zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Verankerung 2025 vorgelegt oder öffentlich kommuniziert.

Diese Lücke haben ausschließlich Dritte geschlossen. Bereits 2023/2024 ließen die WKO Österreich und AK Wien – im Auftrag des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen – vom IHS in Kooperation mit Umweltbundesamt und TU Wien den gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarf berechnen: Im Szenario Klimaneutralität 2040 (KN40) fallen von 2024 bis 2040 Gesamtinvestitionen bzw. Kosten von 748,7 bis 1.032,6 Mrd. Euro an, davon 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro Mehrinvestitionen gegenüber einem „Weiter-wie-bisher“-Pfad – umgerechnet 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro pro Jahr bzw. 1,1 bis 1,9% des BIP.⁵ Das sind Mittel, die dem Wirtschaftskreislauf durch eine politische Vorgabe entzogen werden, statt durch freie Marktkräfte ihrer wertschöpfendsten Verwendung zugeführt zu werden. Dieselbe Studie berechnete auch ein Szenario mit EU-synchronisiertem Zieljahr 2050 (KN40/50): Allein für die Sektoren Energie und Industrie weist dieses Szenario bis 2050 Mehrinvestitionen von 53,3 bis 107,5 Mrd. Euro aus – die Transformation selbst verursacht demnach auch bei einem an die EU angeglichenen Zeitpfad erhebliche Grundkosten, nur zeitlich gestreckt und ohne die Sonderkosten der Vorverlegung auf 2040.

Zusätzlich beziffert die von der Industriellenvereinigung Oberösterreich beauftragte neue EcoAustria-Studie „Klimaneutralität in Österreich 2040“ (2026) den spezifischen Mehraufwand des nationalen Alleingangs 2040 gegenüber dem EU-Zielpfad 2050 mit einem um 1,7 bis 2,6% niedrigeren BIP im Jahr 2040 sowie einem Beschäftigungsrückgang von rund 30.000 Personen.⁶ Am 17. August 2026 warnten WKÖ-Generalsekretär Jochen Danninger und IV-Generalsekretär Christoph Neumayer öffentlich vor einem „nationalen Sonderweg“ bei den Klimazielen.⁷

Am 18. Juni 2026 brachte der Abgeordnete Mag. Paul Hammerl, MA drei parallele Anfragen zum selben Themenkomplex ein – an den Bundesminister für Finanzen (6325/J)⁸, den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (6326/J)⁹ sowie

⁵ <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7059/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁶ <https://ecoaustria.ac.at/studie-klimaneutralitaet-in-oesterreich-2040-volkswirtschaftliche-herausforderungen/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁷ <https://www.iv.at/news/detail/iv-neumayer-und-wko-danninger-warnten-vor-nationalem-sonderweg-bei-klimazielen-und-pochen-auf-gleichklang-im-europaeischen-binnenmarkt/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁸ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6325>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5727>
(aufgerufen am 18.09.2026)

⁹ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6326>

den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (6327/J)¹⁰. Die am 18. August 2026 vorgelegten Beantwortungen (5727/AB, 5728/AB, 5726/AB) bestätigen zentrale Annahmen der unterzeichneten Abgeordneten, werfen zugleich aber neue, ressortübergreifende Widersprüche auf.

Ihr Ressort verwies in der Beantwortung 5727/AB zur Anfrage 6325/J auf die Langfristige Budgetprognose (§ 15 Abs. 2 BHG 2013) und bezifferte für ein sogenanntes „Aktivitätsszenario“ eine um 3,1 Prozentpunkte niedrigere Schuldenquote 2050 gegenüber dem Basisszenario, gestützt auf behauptete jährliche volkswirtschaftliche Ersparnisse von 10 bis 15 Mrd. Euro aus dem Wegfall fossiler Energieimporte – eine Zahl, die bislang nicht mit den vom Umweltbundesamt bezifferten jährlichen Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro zu einer Netto-Kosten-Nutzen-Zahl für den zeitlichen Unterschied zwischen den Zielpfaden 2040 und 2050 zusammengeführt wurde. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bezifferte in seiner Beantwortung 5726/AB die transformationsbedingten Mehrinvestitionen bis 2040 mit 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus wiederum erklärte in seiner Beantwortung 5728/AB wörtlich, ihm lägen „mangels Zuständigkeit“ weder eigene Prognosen zu den gesamtwirtschaftlichen Mehrinvestitionen noch ressortinterne Gegenüberstellungen der Szenarien Klimaneutralität 2040 und 2050 vor.

Die EU-Emissionen sind durch das europäische Emissionshandelssystem gedeckelt: Senkt Österreich seine Emissionen freiwillig zehn Jahre früher als unionsrechtlich gefordert, werden die dadurch nicht ausgeschöpften Emissionsrechte nicht vernichtet, sondern stehen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung, die dadurch langsamer und mit geringeren Kosten umsteigen können – der sogenannte Wasserbett-Effekt. Österreich zahlt drauf, während sich am gesamteuropäischen CO₂-Ausstoß in Summe nichts ändert. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat diesen Zusammenhang in der Beantwortung 5726/AB selbst eingeräumt, zugleich aber zu relativieren versucht: Eine Löschung von Zertifikaten aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen halte man nicht für zielführend, weil der kurzfristige Vorteil anderer Mitgliedstaaten rasch zu einem Nachteil gereichen könne, wenn dadurch Investitionen für die Transformation ausblieben. Diese Antwort beschreibt keine Berechnung, sondern Regierungshandeln nach Prinzip Hoffnung, auf dass der Wasserbett-Effekt in andere EU-Staaten gar nicht zum eigenen Vorteil genutzt werde.

Hinzu kommt ein bislang öffentlich kaum diskutierter Aspekt der Wettbewerbsverzerrung innerhalb der heimischen Industrie-Branchen selbst: Der Anteil der dem EU-Emissionshandel (EU-ETS I) unterliegenden Betriebe variiert erheblich zwischen den Branchen – in manchen Branchen fällt die Mehrheit der Betriebe unter das EU-ETS I, in anderen kaum ein Betrieb. Der unterzeichneten Abgeordneten wurde von Koalitionsseite gegenüber argumentiert, die heimische Industrie sei von der

Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5728>
(aufgerufen am 18.09.2026)

¹⁰ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6327>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5726>
(aufgerufen am 18.09.2026)

nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 ohnehin kaum betroffen, da der Großteil bereits dem EU-ETS I unterliege; für jene Betriebe, die – etwa weil sie frühzeitig in Dekarbonisierung investiert haben – aus dem EU-ETS I herausgefallen sind, brauche es allenfalls eine punktuelle Sonderlösung. Diese Sichtweise blendet zweierlei aus: erstens, dass innerhalb von Branchen und der Gesamtindustrie dadurch de facto unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen entstehen, je nachdem, ob ein Betrieb dem EU-ETS I unterliegt oder nicht; zweitens, dass auch Betriebe innerhalb des EU-ETS I durch bislang nicht kalkulierte indirekte Folgekosten der Klimaneutralität 2040 – insbesondere steigende Netzentgelte, deren auf die Vorverlegung entfallender Anteil laut Beantwortung 5728/AB „nicht eindeutig bezifferbar“ ist – wirtschaftlich betroffen sind.

Ein struktureller Aspekt betrifft auch den Bundeshaushalt: Die Industrie ist überwiegend über das EU-ETS I geregelt, Gebäude und Verkehr wandern ab 2028 in das neue EU-System ETS2. Damit bleibt am Ende vor allem die Landwirtschaft als großer Adressat des schwarz-grünen Nationalen Emissionszertifikatehandels-gesetzes (NEHG) übrig – Agrardiesel, Düngemittel, Methan aus der Tierhaltung, Emissionen, die ohne die nationale Zielvorgabe gar nicht unter den EU-Zertifikatehandel fielen. Die für 2026 und 2027 in Aussicht gestellte, laut Beantwortung 5726/AB zeitlich befristete Agrardieselerückerstattung von 50 Mio. Euro pro Jahr belastet dabei den Bundeshaushalt, während zugleich NEHG-Einnahmen aus derselben Landwirtschaft dem Budget zufließen – ohne dass eine Gegenrechnung beider Positionen vorläge.

Dem europäischen Rahmen hat Österreich dabei selbst zugestimmt: Dem Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)¹¹ mit dem Ziel Klimaneutralität 2050 stimmte Österreich 2021 unter der damaligen grünen Klimaschutzministerin Leonore Gewessler im Rat der Europäischen Union zu. Dem im Dezember 2025 zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinbarten und im Frühjahr 2026 endgültig beschlossenen EU-Klimazwischenziel 2040 (minus 90%) stimmte Österreich bereits am 5. November 2025 unter dem amtierenden Klimaschutzminister Norbert Totschnig im Rat der Europäischen Union zu.¹²

Für die unterzeichnete Abgeordnete stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die von Ihrem Ressort in Aussicht gestellte Verbesserung der Schuldenquote durch das „Aktivitätsszenario“ einer seriösen, mit den übrigen Ressorts abgestimmten Gesamtrechnung standhält – oder ob auch das Bundesministerium für Finanzen den Kosten-Blindflug beim Zieljahr 2040 lediglich mit einer optimistischen Einzelzahl kaschiert.

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119> (aufgerufen am 18.09.2026)

¹² <https://www.bmluk.gv.at/service/presse/klima-umwelt/2025/totschnig-eu-klimazwischenziel-forderungen-durchgesetzt.html> (aufgerufen am 18.09.2026)

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

1. Welchen Beitrag leistet Österreichs „Klimaneutralität 2040“ zum Weltklima, wenn die EU mit allen übrigen 26 EU-Mitgliedsstaaten diese sogenannte „Klimaneutralität“ erst 2050 erreicht?
2. Liegen Ihrem Ressort Kostenberechnungen, Modellrechnungen oder budgetäre Folgenabschätzungen aus der Zeit der Bundesregierung 2020-2024 zur Erreichung der im Regierungsprogramm 2020-2024 formulierten Klimaneutralität 2040 vor?
 - a. Wenn ja, von welcher Stelle wurden diese erstellt oder in Auftrag gegeben, in welchem Zeitraum, und zu welchem Ergebnis gelangten sie?
 - b. Wenn nein, wurde erhoben, ob während der Regierungsperiode 2020-2024 überhaupt eine solche Berechnung existierte?
3. War Ihr Ressort im Hinblick auf dessen budgetäre Auswirkungen in die Erarbeitung der österreichischen Verhandlungsposition für die Zustimmung im Rat der Europäischen Union am 5. November 2025 zum EU-Klimazwischenziel 2040 (minus 90%) eingebunden?
 - a. Wenn ja, wurden dabei Kostenabschätzungen herangezogen, von wem wurden diese erstellt und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, wurde Ihr Ressort zumindest nachträglich über die budgetären Auswirkungen der Verhandlungsergebnisse informiert?
4. Hat Ihr Ressort im Zuge des Abänderungsantrags vom Dezember 2025, mit dem das Zieljahr 2040 in das Elektrizitätswirtschaftsgesetz aufgenommen wurde, eine budgetäre Bedeckung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes geprüft?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis und welche budgetären Mehrkosten wurden dabei für den Bund ausgewiesen?
 - b. Wenn nein, wie war eine gesetzliche Verankerung mit derart weitreichender budgetärer Tragweite ohne Prüfung durch Ihr Ressort möglich?
5. Wurde im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage 312 d.B. bzw. zum späteren Abänderungsantrag die Wirkungsdimension „Finanzielle Auswirkungen“ von Ihrem Ressort im Hinblick auf die Klimaneutralität 2040 eigenständig geprüft oder gegengezeichnet?
 - a. Wenn nein, aus welchem Grund hat Ihr Ressort als für die Bundesfinanzen zuständige Stelle auf eine solche Prüfung verzichtet?
6. Wurde die von Ihrem Ressort in der Beantwortung 5727/AB in Aussicht gestellte volkswirtschaftliche Ersparnis von 10 bis 15 Mrd. Euro pro Jahr aus dem Wegfall fossiler Energieimporte mit den vom Umweltbundesamt bezifferten jährlichen Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro zu einer Netto-Kosten-Nutzen-Rechnung zusammengeführt – insbesondere für den zeitlichen Unterschied zwischen den Zielpfaden 2040 und 2050?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wo ist diese Rechnung einsehbar?
 - b. Wenn nein, auf welche Grundlage stützt Ihr Ressort dann die in der Beantwortung 5727/AB in Aussicht gestellte Verbesserung der Schuldenquote?

7. Modelliert die Langfristige Budgetprognose (§ 15 Abs. 2 BHG 2013) im sogenannten „Aktivitätsszenario“ spezifisch den zeitlichen Unterschied zwischen einer Klimaneutralität 2040 und einem EU-synchronisierten Zielpfad bis 2050, oder bildet sie lediglich eine generische Dekarbonisierung „im Einklang mit dem Regierungsprogramm“ ab, ohne zwischen beiden Zeitpfaden zu unterscheiden?
8. Teilt Ihr Ressort die Einschätzung des Wirtschaftsforschungsinstituts EcoAustria, wonach durch den Entfall von Einnahmen aus der Besteuerung fossiler Energieträger das Steueraufkommen um bis zu 7,7% bis 2040 sinken könnte, und wie plant es, einen daraus resultierenden Einnahmenausfall zu kompensieren?
9. Wie bewertet Ihr Ressort aus budgetärer Sicht den Umstand, dass innerhalb der österreichischen Industrie und einzelner Branchen kein einheitliches Level Playing Field mehr besteht, weil der Anteil der dem EU-ETS I unterliegenden Betriebe innerhalb der Branchen stark variiert und Betriebe außerhalb des EU-ETS I zusätzlich der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 unterliegen?
10. Wie hoch schätzt Ihr Ressort die jährlichen Einnahmen aus dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG), die auf die Landwirtschaft entfallen, im Vergleich zu den für 2026 und 2027 in Aussicht gestellten Ausgaben von 50 Mio. Euro pro Jahr für die Agrardieselmrückerstattung?
11. Ist eine Verlängerung der bis 2027 befristeten Agrardieselmrückerstattung über das Jahr 2027 hinaus geplant?
 - a. Wenn ja, wie soll diese budgetär bedeckt werden?
12. Ist Ihrem Ressort die von der Industriellenvereinigung Oberösterreich beauftragte EcoAustria-Studie „Klimaneutralität in Österreich 2040“ bekannt, und wurden deren Ergebnisse fachlich geprüft?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
13. Wird Ihr Ressort die budgetäre Bedeckung des in Vorbereitung befindlichen Klimaschutzgesetzes prüfen, bevor der Gesetzesentwurf dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, und wird dabei eine nach Grundkosten 2050 und Zusatzkosten 2040 getrennte Kostendarstellung verlangt?
14. Ist beabsichtigt, angesichts der nun amtlich bestätigten Kostendimension von bis zu 178,7 Mrd. Euro vor Beschlussfassung des Klimaschutzgesetzes eine ressortübergreifend abgestimmte Gesamtkostenrechnung – unter Einbeziehung von Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – in Auftrag zu geben?



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-23T22:29:15+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	